OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701726/2/KPe

Datum:
Linz, 12. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde vom 02.04.2022 des Dr.med.univ. R U, L X, X L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.03.2022, GZ: 0136642/2021, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.03.2022, GZ: 0136642/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 6 iVm § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl I Nr. 90/2021, iVm § 3 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation aufgrund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, COVID-19-NotMV), BGBl. II 475/2021, eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 231 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde warf dem Bf vor, er habe am 24.11.2021 den privaten Wohnbereich in X L, L X, verlassen und sich in der Zeit zwischen 14.08 Uhr und 14.45 Uhr in 4840 Vöcklabruck, von der COVID-19-Teststation am Stadtplatz Nr. 39 mit einer Musikbox spazierend in Richtung Stadtplatz Vöcklabruck und weiter über die Bahnhofstraße, aufgehalten, obwohl gemäß § 3 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation aufgrund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-NotMV) das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zulässig gewesen wäre zu folgenden Zwecken:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
   a) der Kontakt mit
      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
      bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
      cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
   b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
   c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
   d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
   e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie

f) die Versorgung von Tieren,

4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 7, 9 und 10, zum Zweck des Betretens bestimmter Orte gemäß den §§ 11 und 13, von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 12 sowie Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 und
9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß den § 14 Abs. 1.

Im gegenständlichen Fall liege jedoch keiner der angeführten Gründe vor, da sich der Bf an den genannten Tatorten aufhielt, um nach eigenen Angaben „als Künstler mit Wort, Musik und Tat gegen diesen abartigen Coronoia-Wahnsinn und dessen Auswirkungen (wie 3G) zu performen“.

Damit habe der Bf die Bestimmung des § 6 iVm § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl I Nr. 90/2021, iVm § 3 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation aufgrund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-NotMV), BGBl. II 475/2021, verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Verwaltungsstrafsache eine Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Vöcklabruck, zugrunde liege. Mit Strafverfügung vom 10.12.2021 sei über den Bf wegen der hier gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 231 Stunden) verhängt worden.

Mit E-Mail vom 29.12.2021 – und somit innerhalb der offenen Frist – habe der Bf Einspruch erhoben wie folgt:

> „*EINSPRUCH zu Protokoll*
> *Ihre Strafverfügung vom 10.12.2021, mir zugestellt per RSb-Brief am 16.12.2021, GZ 0136642/2021*
> *Sehr geehrte Frau Magistra S!*

Punkt 1) Ich habe diese abscheuliche, die gesamte Menschheit gefährdende sowie abstoßende Verwaltungsübertretung in dieser von ihnen beschriebenen Form nicht begangen!
Wieso meinens denn?

Punkt 2) Ich ersuche um Akteneinsicht, so wie es das Gesetz vorsieht!
Ich bin guter Dinge, danach wird sich alles klären und bei uns beiden aufhellen!

Punkt 3) Ich begehre die sofortige Einstellung dieses wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens!

Punkt 4) Mit aller Kraft und all meinem Herzblut gegen diese paranoide Corona - Gesundheitsdiktatur und deren 3G -Regime!

Zu guter Letzt:
Ich lebe masken-, zwangs- und abstandsbefreit! Im (Er-)Leben meiner zahlreichen zwischenmenschlichen und sozialen körpenahen Kontakte! Ungestestet und nicht Corona-geimpft! Ich bin kerngesund und stelle somit KEINE Gefahr im epidemiologischen Sinne dar!

Mit freundlichen Grüßen, ich wünsche ihnen einen schönen und gedeihlichen Wintertag in Amt und Würden!

R U

Schließen sie, Frau Mag. D S, sich der Widerstandsbewegung gegen diese paranoide Corona-Diktatur an, damit ihr Beamten-Gehorsam nicht zum Verbrechen wird!“

Mit E-Mail vom 11.01.2022 habe der Beschuldigte nach Übermittlung einer Aktenkopie ergänzend wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Frau Magistra D S!

Einleitend mein Wunsch an sie für das Jahr 2022: Ich darf sie, stellvertretend für all die Sklavenschergen dieser paranoiden Corona-Gesundheitsdiktatur in Amt und Würden, bitten, diesen COVID-19-Maßnahmenterror und damit dieses Verbrechen gegen die österreichische Bevölkerung alsbald zu beenden!

Punkt 1) Ich habe diese abscheuliche, die gesamte Menschheit gefährdende sowie abstoßende Verwaltungsübertretung in dieser Form, wie von ihnen beschrieben, in Vöcklabruck nicht begangen!

Wieso meinens denn immer noch?

Punkt 2) Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zu Pflicht! Und Gehorsam zum Verbrechen!

Ich kooperiere nicht mit Verbrechern, welche Unrecht „exekutieren“, weswegen ich mir erlaubt habe, die Frage der Exekutivbeamten vor Ort zunächst einmal nicht wahrheitsgemäß zu meinem Vorteil zu beantworten!
Selbstverständlich habe ich zwecks Wahrung und Erhalt meiner körperlichen und psychischen Gesundheit (Erholung) einen Ausflug nach Vöcklabruck zum Spazierengehen gemacht! Ich erachte es als sinnvoll und notwendig außer Haus zu LEBEN und nicht lebendig zu Hause begraben zu sein!

Ich engagiere mich miit aller Kraft und all meinem Herzblut gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime und für die Wiederherstellung unserer Grund- und Freiheitsrechte!

Ich wähle hiezu im Zuge meiner erholsamen Spaziergänge (siehe oben) im Öffentlichen Raum den aktionistischen Rahmen meiner künstlerischen Tätigkeit „Corona-Kunst-in Aktion“ / Flash Mob: Information - Austausch - Aktion - Reaktion unter Miteinbeziehung der (durchaus künstlerisch begabten) Pollzei-Performance-Einheiten und anderer Menschen! Diesen im Nachhinein meinen herzlichen Dank für deren Teilnahme und künstlerisch-aktionistischem Bemühen!

Ich war als mich erholender Spaziergänger und freischaffender Aktionskünster zum angeführten Zeitpunkt vor Ort anwesend, um als Künstler mit Wort, Musik und Tat gegen diesen abartigen Coronoia-Wahnsinn und dessen Auswirkungen (wie 3G) zu performen!

‚Spaziergangs-Aktionskunst zum Thema Corona-Wahnsinn in Vöcklabruck - Wenn Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht. Punkt.‘

Unter diesem Gesichtspunkt kann mein der körperlichen und psychischen Gesundheit (Erholung) dienender Sparziergang & die begleitende künstlerische Aktion am 24.11.2021 in Vöcklabruck gesehen werden!

Punkt 3 Ich begehre die sofortige Einstellung dieses wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens!

Zu guter Letzt:
Ich lebe masken-, zwangs- und abstandsbefreit! Im (Er-)Leben meiner zahlreichen zwischenmenschlichen und sozialen körpernahen Kontakte! Ungestestet und nicht Corona-geimpft! Ich bin kerngesund und stelle somit KEINE Gefahr im epidemiologischen Sinne dar!

Mit freundlichen Grüßen, ich wünsche ihnen einen schönen und gedeihlichen Wintertag in Amt und Würden!

R U

Schließen sie, Frau Mag. D S, sich der Widerstandsbewegung gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur an, damit ihr Beamten-Gehorsam nicht zum Verbrechen wird!“

Für die erkennende Behörde sei der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.
Der Beschuldigte bestreite zunächst nicht, sich im angeführten Tatzeitraum an den genannten Orten in 4840 Vöcklabruck aufgehalten zu haben.
Der Aufenthalt des Beschuldigten diene laut dessen eigenen Angaben auch dem Zweck, „um als Künstler mit Wort, Musik und Tat gegen diesen abartigen Coronoia-Wahnsinn und dessen Auswirkungen (wie 3G) zu performen“. Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ausführungen in der Anzeige der LPD Oberösterreich, wonach der Beschuldigte über den gesamten Zeitraum lautstarke und teils ordinäre Musik spielte, kostenlose Zeitungen entnahm und in einem Mistkübel entsorgte, Passanten anpöbelte und darüber hinaus Hinweisschilder einer Ordination zerbrach, konnte dieser somit nicht glaubhaft darlegen, dass der Zweck des Aufenthaltes außerhalb seines eigenen privaten Wohnbereichs nur die körperliche und psychische Erholung gewesen sei.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 183/2021, lauteten auszugsweise wie folgt:

§ 6 Abs. 1:
Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist. Dabei müssen nicht alle Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 ausgeschöpft werden, wenn eine Ausgangsregelung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen als das verhältnismäßigere Mittel erscheint.

§ 6 Abs. 2:
Eine Ausgangsregelung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation auch auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

§ 6 Abs. 3:
Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und

5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

§ 8 Abs. 5:
Wer einer Verordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 475/2021, lautete auszugsweise wie folgt:

§ 3 Abs. 1:
Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist nur zu folgenden Zwecken zulässig:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 7, 9 und 10, zum Zweck des Betretens bestimmter Orte gemäß den §§11 und 13, von Alten - und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 12 sowie Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 und
9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß den § 14 Abs. 1.

Gemäß § 3 Abs. 1 der 5. COVID-19-NotMV wäre zum Tatzeitpunkt am 24.11.2021 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur aus bestimmten, in der 5. COVID-19-NotMV taxativ aufgezählten Gründen zulässig.
Offenkundig könne jedoch der Aufenthalt des Beschuldigten aus dem im Spruch näher angeführten Grund nicht als zulässiger Zweck iSd § 3 Abs. 1 der genannten Verordnung angesehen werden, zumal der Beschuldigte hierfür auch nicht den von ihm vorgebrachten Ausnahmetatbestand des „Aufenthaltes im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung“ für sich in Anspruch nehmen könne.
Der Aufenthalt des Beschuldigten diente zum in Rede stehenden Zeitpunkt jedenfalls der Kundgabe seiner Meinung im Hinblick auf die aktuellen Corona-Maßnahmen und keineswegs der körperlichen oder psychischen Erholung.
Im Ergebnis habe sich der Beschuldigte daher ohne Vorliegen eines normierten Grundes außerhalb seines eigenen privaten Wohnbereichs aufgehalten und demzufolge gegen die Ausgangsregelung verstoßen.

Es sei somit der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zur Schuldfrage führte die belangte Behörde aus, dass das COVID-19-MG keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vorsehe. Es komme daher § 5 Abs. 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genüge. Fahrlässigkeit sei immer dann anzunehmen, wenn
• einem Verbot zuwidergehandelt oder ein Gebot nicht befolgt werde und
• zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehöre (sogenanntes Ungehorsamsdelikt) und
• der Täter nicht glaubhaft mache, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe.

Der Beschuldigte habe im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen. Bei einem Ungehorsamsdelikt belaste der Gesetzgeber den Täter schon durch seinen objektiven Tatbestand und präsumiert die Schuld bis zum Beweis des Gegenteils durch den Beschuldigten (VwGH 18.11.1971, Slg 8108 A, 13.12.1979, 2969/76 uva.).
Da es gegenüber der Belastung, die der äußere Tatbestand für den Beschuldigten schaffe, eines besonderen Entlastungsbeweises bedarf, habe die Behörde demnach

nicht wie bei den Erfolgsdelikten den Nachweis des Verschuldens zu erbringen, sondern habe der Beschuldigte selbst durch Beibringung von Beweismittel bzw. Stellung von entsprechenden Beweisanträgen darzutun, dass ihn kein Verschulden treffe (VwGH 30.6.1955, 1644/51, 15.11.1976, Slg 9180 A - 17.9.1985, 84/04/0237).

Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung habe der Beschuldigte nicht erbracht.
Der Beschuldigte habe keine Argumente vorgebracht, welche ein Verschulden seinerseits ausschließen würden.
Der Beschuldigte ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er die Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ignoriert und sich ohne Vorliegen eines in der 5. COVID-19-NotMV normierten Zwecks außerhalb seines privaten Wohnbereichs aufgehalten habe.
Insgesamt sei daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte zumindest fahrlässig und somit schuldhaft gehandelt habe.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung sei daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.

Zur Strafhöhe sei festzustellen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sei; insofern spiele auch das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen habe, eine entsprechende Rolle. Nach Abs. 2 leg. cit. seien überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens sei besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes seien die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten seien bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dies bedeute, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun habe. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 leg. cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen sei.

Der Strafrahmen für das dem Beschuldigten zur Last gelegte Delikt betrage bis zu 1 450 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt bis zu vier Wochen.

Strafmilderungsgründe lägen nicht vor, straferschwerend seien hingegen sechs einschlägige, nicht getilgte Vormerkungen des Beschuldigten im Strafregister der erkennenden Behörde zu werten.

Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sei die Behörde davon ausgegangen, dass der Beschuldigte über kein monatliches Nettoeinkommen verfügt und Sorgepflichten für ein Kind bestehen.

Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheine daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Diese sei aus Sicht der erkennenden Behörde, insbesondere vor dem Hintergrund der vorliegenden einschlägigen Vormerkungen des Beschuldigten, in der festgesetzten Höhe als notwendig anzusehen, um diesem die Unrechtsmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, ihn zukünftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und um darüber hinaus auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspreche dem Unrechts und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 02.04.2022 mit folgendem Wortlaut:

> *„Beschwerde gegen den Bescheid / Straferkenntnis vom 2.3.2022, mir zugestellt am 7.3.2022, GZ 0136642/2021 - Nichtanerkennung Straferkenntnis - Causa Vöcklabruck 24.11.2021*
>
> *Sehr geehrte Frau Magistra D S!*
> *Wenig herzlichen Dank für die Zusendung ihrer Straferkenntnis!*
>
> *Bezugnehmend auf ihren Bescheid / Straferkenntnis vom 2.3.2022, mir zugestellt am 7.3.2022, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:*
>
> *1.: Bezeichnung des Bescheids: „Bescheid / Straferkenntnis“ GZ 0136642/2021*
>
> *2. : Bezeichnung der belangten Behörde: LPD OÖ, Nietschestraße 33, 4020 Linz*
>
> *3.: Gründe, ... bzw. Erklärung ....:*
>
> *Ich beziehe mich auf meine bisherigen und die ihrigen Schreiben, siehe dort!*
>
> *Sämtliche in ihrer ‚Begründung‘ aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen ihrer Straferkenntnis und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung meiner Person treffen nicht zu!*

Ich bin nicht bereit, ihre Straferkenntnis anzuerkennen und weise ihre Beschuldigungen bzw. nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück! Werfen sie ihren Bescheid wohlgefaltet und mit Stempel & Siegel versehen, wenn es ihnen ein besonderes Anliegen ist, in den nächsten Altpapiercontainer!

4.: Begehren:

Ich begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses sinnentleerten Verwaltungsstrafverfahrens!

5.: Erhalt des Bescheids am 7.3.2022, meine heutige Beschwerde vom 2. April 2022

Zu guter Letzt:
Ich lebe masken-, zwangs- und abstandsbefreit! Im (Er-)Leben meiner zahlreichen zwischenmenschlichen und sozialen körpemahen Kontakte! Ungestestet und nicht Corona-geimpft! Ich bin kerngesund (KG) und stelle somit KENE Gefahr im epidemiologischen Sinne dar!

> *COVID-19 ist eine Geisteskrankheit! Punkt.*
> *Schauen sie dem Noch-Ärztekammerpräsidenten S, R, E, R-W, dem sich im Dauersuff befindenden W K, dem paranoiden Bürgermeister der Stadt Linz, L, der ‚Creme de la creme' der österreichischen Coronoia-‚Experten' oder dem einen oder anderen leitenden Behördenvertreter in Amt und Würden in die Augen! Dann wissen sie, wovon ich spreche!*

Blicken sie sich selbst in den Spiegel, vielleicht können sie in ihren Augen auch Ähnliches erkennen! Gehen sie ein wenig in die Selbstreflektion!

Mit freundlichen Grüßen, ich wünsche ihnen einen schönen und gedeihlichen Frühlingstag in Amt und Würden!

Auf dass sie ihr beamtetes Seelenheil in ihrer Coronawahnmaßnahmen-Blase finden mögen!

Gehen sie an die frische Luft und an die Sonne, umarmen sie ihre Mitmenschen („Free Hugs") und genießen sie das Leben!

R U

Schließen sie, Frau Magistra D S, sich der Widerstandsbewegung gegen diese Corona- Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime an, damit ihr anhaltender Beamten-Sklavengehorsam nicht zum Verbrechen wird!

Es ist hoch an der Zeit, zivilen Ungehorsam und maximalen Widerstand zu leben!"

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 04.04.2022 (eingelangt am 07.04.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 500 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf wohnt in X L, L X. Am 24.11.2021 hat der Bf seine Wohnung verlassen und sich nach 4840 Vöcklabruck begeben, wo er zwischen 14:08 Uhr und 14:45 Uhr vor dem Haus Stadtplatz Nr. 39, in welcher eine COVID-19-Teststation eingerichtet war, wo er mit einer Musikbox Richtung Stadtplatz Vöcklabruck und weiter über die Bahnhofstraße zu Fuß unterwegs war. Der Bf wollte damit nach eigenen Angaben „dessen Auswirkungen (wie 3G) performen“.

II.2. Zur Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der im Akt einliegenden Anzeige. In der Beschwerde (und auch in den sonstigen E-Mails) tritt der Bf dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf nicht substantiiert entgegen und bestreitet den festgestellten Sachverhalt auch nicht.
Der Bf rechtfertigt sich vielmehr damit, dass es sich dabei um eine „Spaziergangs-Aktionskunst“ handle und der Spaziergang auch seiner körperlichen und psychischen Gesundheit (Erholung) diene. Den Ausführungen des Bf ist eindeutig zu entnehmen, dass sein Aufenthalt in Vöcklabruck nicht Erholungszwecken dienen sollte, sondern es ihm vielmehr darauf ankam, seine Meinung in der Öffentlichkeit kund zu tun und entsprechende Aufmerksamkeit zu erreichen (Abspielen lautstarker Musik, Zerreißen von Hinweisschildern, Wegwerfen von Gratis-Zeitungen). Der Rechtfertigung des Bf, wonach das Verlassen des eigenen

Wohnbereichs Erholungszwecken gedient habe, konnte daher nicht gefolgt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. § 3 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 475/2021, lautet wie folgt:

„Ausgangsregelung

§ 3. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
    a) der Kontakt mit
        aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
        bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
        cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
    b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
    c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
    d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
    e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
    f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 7, 9 und 10, zum Zweck des Betretens bestimmter Orte gemäß den §§11 und 13, von Alten - und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 12 sowie Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 und

9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß den § 14 Abs. 1.“

III.1.2. § 6 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2021, lautet wie folgt:

„Ausgangsregelung

§ 6. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist. Dabei müssen nicht alle Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 ausgeschöpft werden, wenn eine Ausgangsregelung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen als das verhältnismäßigere Mittel erscheint.

(2) Eine Ausgangsregelung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation auch auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

(3) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.“

III.1.3. § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2021, lautet wie folgt:

„Strafbestimmungen

§ 8. [...]

(5) Wer einer Verordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

III.3. Verwirklichung des gesetzlichen Tatbilds:

Nachdem der Bf unstrittig seine Wohnung in X L, L X am 24.11.2021 verlassen und sich in weiterer Folge in Vöcklabruck aufgehalten hat, steht auch fest, dass er damit den eigenen privaten Wohnbereich im Sinne des § 3 Abs 1 der 5. COVID-19-NotMV verlassen hat.

Soferne für das Verlassen bzw. der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs kein erlaubter Zweck im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1-9 der 5. COVID-19-NotMV gegeben ist, ist das gesetzliche Tatbild erfüllt.

Soweit der Bf für sich den Tatbestand des „Aufenthaltes im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung“ (§ 3 Abs 1 Z 5 5. COVID-19-NotMV) in Anspruch nehmen will ist ihm jedoch entgegen zu halten, dass sein Aufenthalt zum in Rede stehenden Zeitpunkt der Kundgabe einer Meinung bezüglich der Corona-Maßnahmen diente. Richtig ist zwar, dass die Meinungskundgabe im Freien erfolgte. Der Bf behauptete aber mehrfach, „als Künstler mit Wort, Musik und Tat gegen diesen abartigen Coronoia-Wahnsinn und dessen Auswirkungen (wie 3 G)“ performt zu haben. Damit ist aber auch klar, dass es dem Bf in erster Linie um seine „Performance“ ging, nicht aber um Erholungszwecke.

Soweit der Bf meint, dass seine „Performance“ auch seiner körperlichen und psychischen Gesundheit (Erholung) diene, ist festzuhalten, dass dem Verordnungsgeber nicht unterstellt werden kann, dass sämtliche Tätigkeiten im Freien erlaubt wären, solange sie für den Betroffenen (als Begleiterscheinung zum Hauptzweck) auch einen Erholungswert darstellen. Denn: der Verordnungsgeber stellt eindeutig auf den Zweck des Aufenthalts außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ab, nicht aber darauf, welche Auswirkungen ein solcher Aufenthalt über den (unzulässigen) Zweck hinaus noch haben kann. Liegt kein erlaubter Verlassens-/Aufenthaltszweck vor, wird das Verlassen bzw. der Aufenthalt außerhalb des eigenen Wohnbereichs nicht deshalb rechtmäßig, wenn der Bf einen damit verbundenen Erholungseffekt behauptet.

Nachdem gemäß dem Vorbringen des Bf auch sonst kein erlaubter Zweck für das Verlassen bzw. den Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs in Frage kommt, steht fest, dass der Bf das gesetzliche Tatbild verwirklicht hat.

III.4. zur subjektiven Vorwerfbarkeit des strafbaren Verhaltens:

III.4.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand der jeweiligen Übertretungen ist zu erkennen, dass der Bf keinerlei

Umstände darlegt, die dazu führen den geforderten Schuldentlastungsbeweis zu führen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bf sich zu den jeweiligen Tatvorwürfen Fahrlässigkeit zurechnen lassen muss.

III.5. Zur Strafbemessung:

III.5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit,

achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.5.2. Im Hinblick auf die verhängte Geldstrafe von 500 Euro ist festzuhalten, dass diese von der belangten Behörde mit rund einem Drittel der möglichen Höchststrafe festgesetzt wurde. Darüber hinaus sind keine Strafmilderungsgründe ersichtlich. Zu Recht hat die belangte Behörde 6 gegen dasselbe geschützte Rechtsgut gerichtete Vortaten als Erschwerungsgründe gewürdigt. Die COVID-19-Bestimmungen bzw. Einschränkungen dienen der Erreichung des zweifelsohne bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit. Insbesondere im Hinblick auf dieses geschützte Rechtsgut erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen gegenüber dem Bf notwendig, um ihn von weitern gleichgelagerten Delikten abzuhalten.

Nachdem sich der Bf trotz entsprechender behördlicher Aufforderung (Schreiben vom 29.12.2021) nicht zu seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen äußerte, ging die belangte Behörde davon aus, dass der Bf über kein Einkommen verfügt und ihn eine Unterhaltspflicht (Sohn) trifft.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (vgl. VwGH vom 30.01.2014, Zl. 2013/03/0129). Die Geldstrafe ist daher auch dann zu verhängen, wenn die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (VwGH vom 15.10.2002, Zl 2001/21/0087).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern

das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner